

**Satzung**  
**des**  
**IREB – International Requirements Engineering Board e. V.**

<b>Version</b>	<b>Datum</b>	<b>Bemerkung</b>
V11	07.10.2021	Satzung des International Requirements Engineering Board (IREB) e. V.

## Präambel

- (1) IREB – International Requirements Engineering Board e. V. wurde ursprünglich gegründet als Zusammenschluss von Experten im Requirements Engineering mit dem Ziel, das Zertifizierungsprogramm Certified Professional for Requirements Engineering (CPRE) zu entwickeln und zu verbreiten. Heute reicht der Tätigkeitsbereich von IREB über das Requirements Engineering hinaus und umfasst auch verwandte Gebiete, wie die Gestaltung digitaler Systeme und Lösungen.
- (2) IREB entwickelt, pflegt und fördert qualitativ hochwertige, international standardisierte Zertifizierungsprogramme in seinem Tätigkeitsbereich.
- (3) Die von IREB angebotenen Zertifizierungsprogramme zielen auf Ausbildung, Fortbildung und Training von Berufspraktikern. Die Programme definieren aufeinander aufbauende Kompetenzstufen. Die Zertifikate auf jeder Stufe sind definiert durch Lehrpläne mit klar definierten Lernzielen und zugehörigen Prüfungsaufgaben oder durch explizite Prüfungsanforderungen. Die Zertifizierungsprogramme von IREB befolgen die Norm ISO/IEC 17024.
- (4) IREB arbeitet als nicht gewinnorientierte Organisation, welche ihre Erträge in die Stärkung und Entwicklung ihrer Ziele investiert. IREB zahlt seinen Mitgliedern keine Gewinnanteile aus.
- (5) Die Mitglieder von IREB sind Experten oder Spezialisten in mindestens einem der Tätigkeitsgebiete von IREB oder für die Zertifizierung von Berufspraktikern. Sie haben einen anerkannten Leistungsausweis als Fachleute aus Industrie, Hochschulen, Beratung oder professionellem Training.
- (6) Die Mitglieder und Organe von IREB handeln bei all ihren Tätigkeiten in Übereinstimmung mit dem IREB-Ethikkodex („Code of Ethics“).

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „IREB – International Requirements Engineering Board e. V.“ (im Folgenden „IREB“ genannt). Der Verein kann unter seinem vollen Namen oder unter dem Namen IREB auftreten. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe mit dem Aktenzeichen VR 3641 eingetragen.
- (2) Sitz des IREB ist Karlsruhe.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des IREB; Mittelverwendung

- (1) Zweck des IREB ist die Förderung von Bildung und Erziehung im Bereich der beruflichen Aus- und Fortbildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die folgenden Maßnahmen:
  - (a) Entwicklung, Pflege, Etablierung und Sicherung der Qualität von Zertifizierungsprogrammen in den Tätigkeitsgebieten von IREB.  
Dies erfolgt insbesondere durch:
    - Erstellung, Pflege, Freigabe und Veröffentlichung der Lehrpläne für alle Stufen der Programme,
    - Erstellung, Pflege und Freigabe der Prüfungsfragen und Hausarbeiten für alle Stufen der Programme.
  - (b) Unterstützung des Prüfungswesens und bei Bedarf auch des Akkreditierungswesens für die Zertifizierungsprogramme durch
    - Erstellung und Pflege der Zertifizierungsordnungen und bei Bedarf auch der Akkreditierungsrichtlinien,
    - Bereitstellen der Prüfer bei Bedarf für den fachlichen Teil der Akkreditierungsanträge,

- Benennung von Zertifizierungsstellen und bei Bedarf auch der Akkreditierungsstellen.
- (c) Gremienarbeit
- Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Fachverbänden und Standardisierungsgremien.
- (d) (Weiter-)Entwicklung der Ausbildungsmaterialien, welche die Spezialisten im Bereich der Zertifizierungsprogramme bei Ausbildung, Forschung und Praxis unterstützen, insbesondere:
- Lehrpläne,
  - Prüfungsfragen und -regularien,
  - Kursbegleitendes Material,
  - Bücher,
  - Glossare.
- (2) Die Mittel des IREB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten nur dann Zuwendungen aus Mitteln des IREB, wenn dies durch diese Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausdrücklich vorgesehen ist.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des IREB setzen sich zusammen aus den

- ordentlichen Mitgliedern („Full Members“),
- assoziierten Mitgliedern („Associate Members“),
- Ehrenmitgliedern („Honorary Members“).

### **§ 4 Ordentliche Mitglieder („Full Members“)**

- (1) Ordentliches Mitglied des IREB kann jede volljährige natürliche Person sein, die fachlich in einem der Tätigkeitsgebiete des IREB kompetent ist und die aktiv an der Arbeit des IREB mitwirkt.
- (2) Die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft im IREB sind:
- (a) Die Vorlage von mindestens zwei schriftlichen Referenzen, die durch ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder des IREB ausgestellt sind, deren Mitgliedschaft seit mindestens zwei Jahren besteht;
- (b) Die Unterzeichnung der von IREB vorgegebenen Geheimhaltungs- und Nutzungsrechteübertragungsvereinbarung betreffend der im Rahmen der Mitgliedschaft erworbenen Fachinformationen bzw. etwaigen Urheberrechte.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder haben sämtliche Rechte eines Vereinsmitglieds im Sinne der zivilrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Assoziierte Mitglieder („Associate Members“)**

- (1) Assoziiertes Mitglied kann jede volljährige natürliche Person sein, die fachlich in einem der Tätigkeitsgebiete des IREB kompetent ist und die aktiv die Arbeit des IREB unterstützt. § 4 Abs. 2 lit. b) gilt entsprechend.
- (2) Die assoziierten Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, jedoch ein Teilnahme- und Rederecht.

## § 6 Ehrenmitglieder („Honorary Members“)

- (1) Ehrenmitglied kann jede volljährige natürliche Person sein, die als Mitglied des IREB oder als sonstige Persönlichkeit die Arbeit des IREB in besonderem Maße wesentlich gefördert bzw. unterstützt oder anderweitig in einem der Tätigkeitsgebiete des IREB hervorragende Verdienste erworben hat. § 4 Abs. 2 lit. b) gilt entsprechend.
- (2) Die Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, jedoch ein Teilnahme- und Rederecht.

## § 7 Aufnahme von Mitgliedern; Mitwirkung

- (1) Wer als Mitglied in das IREB aufgenommen werden möchte, muss einen schriftlichen Antrag stellen, der die gem. §§ 4 bis 6 erforderlichen Unterlagen vollständig enthält. Dem Antrag sollen ferner geeignete Nachweise über die fachliche Qualifikation des Antragstellers beigefügt werden. Soweit es für die Entscheidungsfindung sachdienlich ist, sollen außerdem Angaben über die Institution bzw. das Unternehmen, dem der Antragsteller angehört, eingereicht werden.
- (2) Das Council (§ 11) prüft die Aufnahmeanträge für die ordentliche Mitgliedschaft und gibt der Mitgliederversammlung eine in Textform begründete Empfehlung für deren Annahme oder Ablehnung ab. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 12) mit 2/3-Mehrheit, wobei die Mitgliederversammlung an die Empfehlung des Council nicht gebunden ist. Über Aufnahmeanträge wird spätestens auf der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden, sofern der Antrag mindestens 60 Tage vor dem Termin dieser Versammlung eingegangen ist. Die Entscheidung wird dem Antragsteller in Textform mitgeteilt.
- (3) Das Executive Committee (§ 10) entscheidet über einen Aufnahmeantrag für die assoziierte Mitgliedschaft nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der fachlichen Qualifikation und Eignung des Antragstellers. Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrags soll binnen vier Wochen ab Eingang des Aufnahmeantrags erfolgen und dem Antragsteller in Textform mitgeteilt werden.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Council durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit verliehen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Mitgliedschaft im IREB besteht nicht.
- (6) Jedes ordentliche und assoziierte Mitglied soll stets aktiv die Arbeit des IREB unterstützen und hierzu regelmäßige Mitwirkungsbeiträge (Mitarbeit in Organen, wissenschaftliche Forschungsleistungen, Review-Tätigkeiten, etc.) erbringen. Als Umfang des Mitwirkungsbeitrags werden im Mittel 20 Stunden, die durch ein Organ des IREB autorisiert worden sind, über einen Zeitraum von 12 Monaten erwartet. IREB kann vom Mitglied verlangen, über die von ihm durchgeführten Tätigkeiten einen Nachweis in Textform zu erbringen, der eine aussagekräftige Aufschlüsselung der geleisteten Tätigkeiten und deren Dauer enthält.

## § 8 Beginn, Dauer und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Mitteilung der Annahme des Aufnahmeantrags bzw. der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft in Textform durch das Executive Committee.
- (2) Die Mitgliedschaft läuft auf unbestimmte Zeit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - durch den Tod des Mitglieds,
  - durch den freiwilligen Austritt des Mitglieds,
  - durch den Ausschluss des Mitglieds aus wichtigem Grund.
- (4) Der freiwillige Austritt ist in Textform zu erklären. Er ist nur zum 31.12. des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ein wichtiger Grund für den Ausschluss liegt insbesondere vor, wenn
- (a) das Mitglied grob gegen die Satzung, die IREB Ethik-Richtlinien, die Interessen und Ziele des IREB oder der von IREB angebotenen Zertifizierungsprogramme verstoßen oder IREB auf sonstige Art und Weise geschädigt hat,
  - (b) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds eröffnet oder dessen Eröffnung beantragt ist, oder
  - (c) das Mitglied mit der Beitragszahlung mit mehr als einem Jahr im Rückstand ist, soweit eine Beitragspflicht besteht.

Über den Ausschluss aus wichtigem Grund entscheidet auf in Textform begründeten Antrag des Executive Committee oder von fünf Mitgliedern die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Das betroffene Mitglied ist dabei nicht stimmberechtigt. Der Vorsitzende hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Antrag auf Ausschluss mit Begründung in Kopie zu übersenden. Eine etwaige Stellungnahme des betroffenen Mitglieds hat spätestens in der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Der Vorsitzende informiert das Mitglied in Textform über den Ausschluss. Der Ausschluss wird mit Zugang der Mitteilung wirksam.

## § 9 Organe

Die Organe des IREB sind

- das Executive Committee (§ 10),
- das Council (§ 11),
- die Mitgliederversammlung (§ 12),
- die Arbeitsgruppen (§ 13).

## § 10 Executive Committee

- (1) Das Executive Committee besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter sowie dem Schatzmeister. Sie werden jeweils einzeln von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder gewählt. Auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds ist die Wahl als geheime Wahl durchzuführen. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit das Executive Committee auf bis zu insgesamt fünf Mitglieder erweitern.
- (2) Ein Mitglied des Executive Committee kann von der Mitgliederversammlung auch aus den Reihen der assoziierten Mitglieder gewählt werden, wenn das Council zuvor das assoziierte Mitglied namentlich als geeigneten Wahlbewerber der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen hat. Mehrere assoziierte Mitglieder im Executive Committee sind zulässig; der Vorsitzende muss jedoch zwingend ordentliches Mitglied sein. Im Falle der Wahl zum Mitglied des Executive Committee erhält das assoziierte Mitglied den Status eines ordentlichen Mitglieds, insbesondere das uneingeschränkte Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, für die Dauer seines Amtes; dieser Status erlischt automatisch mit der Amtsbeendigung.
- (3) IREB wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Executive Committee gemeinsam vertreten (Gesamtvertretung); der Vorsitzende vertritt das IREB alleine (Einzelvertretungsberechtigung).
- (4) Das Executive Committee wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl eines Mitglieds des Executive Committee ist unbegrenzt zulässig. Bis zu einer Neuwahl bleibt das Executive Committee im Amt. Eine vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Executive Committee kann nur aus wichtigem Grund erfolgen und bedarf einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied des Executive Committee während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (5) Das Executive Committee übt die Aufgaben des Vereinsvorstands im Sinne der zivilrechtlichen Bestimmungen aus, es führt die Geschäfte des IREB und erledigt alle Angelegenheiten des

Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung oder das Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - (b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - (c) Operative Führung aller wirtschaftlichen Belange des Vereins,
  - (d) Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei juristischen Personen bzw. Personengesellschaften, an denen IREB beteiligt ist,
  - (e) Gespräche mit Verbänden, Fachgruppen und externen Stellen hinsichtlich Kooperationen und Zusammenarbeit,
  - (f) Einrichtung und Auflösung von Arbeitsgruppen sowie Einsetzung und Abberufung von Arbeitsgruppenleitern,
  - (g) Definition und Regelung der Zusammenarbeit zwischen den Organen,
  - (h) Entscheidung über die Aufnahme neuer assoziierter Mitglieder.
- (6) Der Vorsitzende leitet das Executive Committee und hat die in dieser Satzung genannten Aufgaben und Befugnisse.
- (7) Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und unterstützt ihn nach Weisung bei der Erledigung seiner Aufgaben; eine Einzelvertretungsberechtigung (Abs. 3, 2. Halbsatz) besteht nicht.
- (8) Der Schatzmeister hat insbesondere folgende Aufgaben:
- (a) Erstellung eines Finanzberichts und einer Finanzplanung; diese müssen spätestens am Ende des 2. Quartals des folgenden Jahres der Mitgliederversammlung vorgelegt werden;
  - (b) Erstellung eines Jahresberichts; dieser muss spätestens am Ende des 2. Quartals des folgenden Jahres der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
- (9) Die Mitglieder und die anderen Organe unterstützen das Executive Committee auf dessen Anforderung bei der Bewältigung dieser Aufgaben nach Kräften.
- (10) Das Executive Committee fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen nach folgender Maßgabe:
- (a) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen schriftlich, fernmündlich oder in elektronischer Form mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Sitzungen können in Form einer Zusammenkunft am gleichen Ort oder als Video- und/oder Telefonkonferenz durchgeführt werden; Mischformen sind zulässig.
  - (b) Die Sitzung des Executive Committee leitet der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter.
  - (c) Das Executive Committee ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Executive Committee, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung des Executive Committee entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
  - (d) Über die Beschlüsse des Executive Committee ist ein Protokoll anzufertigen, welches Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthält. Die Protokolle sind in schriftlicher oder elektronischer Form abzulegen und zu archivieren.
  - (e) Ein Beschluss des Executive Committee kann auch außerhalb einer Sitzung auf schriftlichem Wege, fernmündlich (per Telefonkonferenz) oder per Email erfolgen, wenn sich vor der Beschlussfassung alle Mitglieder des Executive Committee hiermit einverstanden erklären und ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme haben; lit. (c) und (d) gelten entsprechend.
  - (f) Der Vorsitzende kann Mitglieder des IREB oder Gäste in beratender Funktion zu den Sitzungen einladen.

- (11) Das Executive Committee ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der auch das interne Beschlussverfahren abweichend von Abs. 10 geregelt werden kann.

## § 11 Council

- (1) Das Council besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern des IREB. Es wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds ist die Wahl als geheime Wahl durchzuführen.
- (2) Vor der Wahl beschließt die Mitgliederversammlung über die Mitgliederzahl des Council für die neue Amtsperiode. Die Mitgliederversammlung ist auch jederzeit berechtigt, während der laufenden Amtsperiode das Council um weitere Mitglieder, deren Amtsdauer am Ende der laufenden Amtsperiode endet, zu erweitern.
- (3) In das Council sind nur ordentliche Mitglieder und assoziierte Mitglieder des IREB wählbar. Mitglieder des Executive Committee können nicht zugleich Mitglieder des Council sein. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- (4) Bis zu einer Neuwahl bleibt das Council im Amt. Eine vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Council kann nur aus wichtigem Grund erfolgen und bedarf einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied des Council während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (5) Dem Council sollen nur Mitglieder des IREB angehören, die über eine nachgewiesene besondere Fachkompetenz in mindestens einem Tätigkeitsgebiet des IREB verfügen und international einen untadeligen fachlichen Ruf erworben haben; dabei soll jedes Zertifizierungsprogramm des IREB durch mindestens ein Mitglied des Council repräsentiert sein.
- (6) Das Council hat folgende Aufgaben:
  - (a) Fachliche Beratung der Organe des IREB in allen Vereinsangelegenheiten,
  - (b) Wissenschaftliche Qualitätssicherung der Vereinsarbeit, fachliche Zielsetzung und Überwachung der Vereinsentwicklung, Erarbeitung tragfähiger Zukunftskonzepte und -visionen für die Vereinstätigkeit,
  - (c) Prüfung der Aufnahmeanträge für die ordentliche Mitgliedschaft und Abgabe einer Empfehlung an die Mitgliederversammlung,
  - (d) Vorschlagsrecht für die Aufnahme von neuen Ehrenmitgliedern.
- (7) Das Council wählt zu Beginn der Amtsperiode für deren Dauer einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (8) Das Council fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen, die regelmäßig stattfinden sollen; es gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 10 und 11 entsprechend mit der Maßgabe, dass Beschlussfähigkeit vorliegt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Council, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind. Sitzungen des Council sind darüber hinaus unverzüglich einzuberufen, wenn der Vorsitzende des Executive Committee, drei Mitglieder des Council oder fünf Mitglieder des IREB dies verlangen.

## § 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des IREB. Sie tagt in regelmäßigen Abständen. Sie ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht dem Executive Committee oder einem anderen Organ des IREB durch die Satzung oder das Gesetz zugewiesen sind. Sie ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
  - (a) Wahl und Abberufung des Executive Committee und dessen Entlastung,
  - (b) Wahl und Abberufung des Council,
  - (c) Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern,
  - (d) Aufnahme von Ehrenmitgliedern,

- (e) Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund,
  - (f) Änderung der Satzung,
  - (g) Sitzverlegung, Zweckänderung oder Auflösung des Vereins,
  - (h) Sitzverlegung, Zweckänderung, Liquidation, Veräußerung oder Belastung von Gesellschaften bzw. Gesellschaftsanteilen an juristischen Personen bzw. Personengesellschaften, an denen IREB beteiligt ist,
  - (i) Bestimmung des Treuhänders gem. Abs. 14.
- (2) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt und darüber hinaus bei Einberufung durch den Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder in Textform unter Angabe von Gründen.
  - (3) Der Vorsitzende lädt zu den Mitgliederversammlungen in Textform an die vom Mitglied anzugebende E-Mail-Adresse unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen ein. Dabei sind Zeit und Ort sowie die Tagesordnung anzugeben.
  - (4) Anträge zur Tagesordnung oder Beschlussvorlagen zur Mitgliederversammlung sind von den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorsitzenden einzureichen. Der Vorsitzende hat die Anträge und Beschlussvorlagen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform bekannt zu geben. Die Bekanntgabe kann auch durch Veröffentlichung auf einer in der Einladung benannten Internetseite erfolgen.
  - (5) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt und erfordern die physische Teilnahme der Mitglieder am Versammlungsort. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Reisebeschränkungen aufgrund einer Pandemie) ist der Vorsitzende berechtigt, die Mitgliederversammlung als virtuelle Versammlung durchzuführen.
  - (6) Virtuelle Versammlungen sind mittels eines geeigneten Videokonferenztools durchzuführen, welches die elektronische Abstimmung durch die anwesenden Mitglieder ermöglicht und sicherstellt, dass nur Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen können.
  - (7) Mitgliederversammlungen, welche ausschließlich die Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder zum Gegenstand haben (§ 7 Abs. 2 Satz 2), können als virtuelle Versammlung durchgeführt werden, Abs. 6 gilt entsprechend.
  - (8) Der Vorsitzende ist berechtigt, auf Antrag in persönlichen Härtefällen (z. B. Krankheit, örtliche Reisebeschränkungen) einem Mitglied die virtuelle Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu gestatten, Abs. 6 gilt entsprechend. Der Antrag muss vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorsitzenden eingehen und eine Glaubhaftmachung des persönlichen Härtefalles (z. B. ärztliches Attest) enthalten. Virtuelle Teilnehmer gelten als anwesend in der Mitgliederversammlung im Sinne dieser Satzung.
  - (9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Leiter der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende. Der Vorsitzende kann Gäste zur Mitgliederversammlung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen, wenn dies sachdienlich ist. Auf Verlangen von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern stimmt die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung über die Teilnahme der Gäste mit einfacher Mehrheit ab.
  - (10) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur die anwesenden ordentlichen Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, Vertretung ist nicht zulässig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Assoziierte Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, ihnen erteilt der Vorsitzende auf deren Wunsch jederzeit das Rederecht.
  - (11) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der ordentlichen Mitglieder anwesend sind; bei Wahlen für das Executive Committee sowie für das Council sind ordentliche Mitglieder, die fristgerecht per Briefwahl abgestimmt haben, im Hinblick auf diese Tagesordnungspunkte hinzuzurechnen.

Im Falle der Nichterfüllung des Quorums nach Satz 1 ist vom Vorsitzenden unter Beachtung von Abs. 3 unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung (Folgeversammlung) mit gleicher Tagesordnung in der Form einer virtuellen Versammlung einzuberufen. Abs. 6 gilt

entsprechend. Der Vorsitzende ist berechtigt, die Ladungsfrist für die Folgeversammlung auf bis zu zwei Wochen zu verkürzen.

(12) Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz für bestimmte Beschlüsse eine qualifizierte Mehrheit vorsehen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Folgende Beschlüsse bedürfen einer qualifizierten Mehrheit:

- Änderungen der Satzung mit 2/3-Mehrheit;
- Aufstellung und Änderung der „Ordnung für Beschlussfassung und Wahlen“ mit 2/3-Mehrheit;
- Aufnahme von neuen ordentlichen Mitgliedern mit 2/3-Mehrheit;
- Sitzverlegung, Zweckänderung oder Auflösung des Vereins mit 4/5-Mehrheit;
- Sitzverlegung, Zweckänderung, Liquidation, Veräußerung oder Belastung von Gesellschaften bzw. Gesellschaftsanteilen an juristischen Personen bzw. Personengesellschaften, an denen IREB beteiligt ist, mit 4/5-Mehrheit.

Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst, soweit nicht diese Satzung eine geheime Abstimmung (bzw. Wahl) vorsieht oder die Mitgliederversammlung dies vor der Abstimmung im Hinblick auf den betreffenden Tagesordnungspunkt mit einfacher Mehrheit beschließt.

(13) Einzelne Beschlüsse, die nicht die Wahl oder Abberufung von Mitgliedern des Executive Committee sowie des Council oder die Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder (§ 7 Abs. 2 Satz 2) zum Gegenstand haben dürfen, können in dringenden Fällen auf Veranlassung des Vorsitzenden auch außerhalb von Mitgliederversammlungen per E-Mail-Abstimmung oder anderweitiger elektronischer Abstimmung durch die ordentlichen Mitglieder getroffen werden. Mehrheiten beziehen sich in diesem Fall stets auf die Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder des IREB. Der Vorsitzende trägt dafür Sorge, dass alle Mitglieder mittels geeigneter elektronischer Kommunikationsmittel Gelegenheit haben, sich zu der Beschlussvorlage zu äußern. Für die Stimmabgabe ist mindestens ein Zeitraum von zwei Wochen einzuräumen.

(14) Ordentliche Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung nicht persönlich teilnehmen können, sind bei Wahlen für das Executive Committee sowie für das Council berechtigt, per Briefwahl abzustimmen. Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs des Briefwahlverfahrens ist durch die Mitgliederversammlung ein Treuhänder zu bestimmen, der kein Mitglied des IREB sein darf.

(15) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse sowie über die Abstimmung der nach Abs. 13 gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Leiter der Mitgliederversammlung unterschrieben wird. Den Protokollführer bestimmt der Leiter der Mitgliederversammlung spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung. Im Fall einer virtuellen Versammlung nach Abs. 6 sowie Einzelbeschlüssen nach Abs. 13 ist das Protokoll durch den Vorsitzenden allein zu unterzeichnen. Das Protokoll ist allen Mitgliedern in Textform per Email zu übersenden.

(16) Die Mitgliederversammlung kann Einzelheiten zum Verfahren bei Beschlussfassung und Wahlen in einer gesonderten „Ordnung für Beschlussfassung und Wahlen“ regeln.

### **§ 13 Arbeitsgruppen**

(1) IREB kann zur Strukturierung seiner Arbeit Arbeitsgruppen (Working Groups) bilden. Diese können temporär (z.B. ein Team zur Erarbeitung einer Informationsbroschüre) oder dauerhaft (z. B. die Arbeitsgruppe Prüfungsaufgaben) eingerichtet werden. Die Mitglieder beteiligen sich jeweils in einer oder mehreren Arbeitsgruppe(n).

(2) Das Executive Committee bestimmt

- (a) die Einrichtung von Arbeitsgruppen (temporär oder dauerhaft) sowie deren Auflösung,
- (b) die Namen der Arbeitsgruppen,
- (c) die Aufgaben der Arbeitsgruppen,

- (d) den jeweiligen Arbeitsgruppenleiter.
- (3) Der jeweilige Arbeitsgruppenleiter wird bei temporären Arbeitsgruppen für die Gesamtzeit der Einrichtung der Arbeitsgruppe bestimmt. Bei dauerhaften Arbeitsgruppen beträgt die Amtszeit zwei Jahre.
  - (4) Der Arbeitsgruppenleiter benennt aus dem Kreis der Mitglieder seiner Arbeitsgruppe einen Stellvertreter. Bei dauerhafter Verhinderung oder Rücktritt des Arbeitsgruppenleiters übernimmt der Stellvertreter die Leitung der Arbeitsgruppe bis zur Bestimmung eines neuen Arbeitsgruppenleiters durch das Executive Committee.
  - (5) Nicht-Mitglieder des IREB können sich ebenfalls an einer Arbeitsgruppe beteiligen; letztere müssen hierfür jedoch die Satzung und die vom IREB vorgegebene Geheimhaltungs- und Nutzungsrechteübertragungsvereinbarung anerkennen. Der Arbeitsgruppenleiter unterrichtet das Executive Committee von der Beteiligung solcher Personen; das Executive Committee kann dieser widersprechen.
  - (6) Der Arbeitsgruppenleiter ist dafür verantwortlich, dass die Arbeitsgruppe ihre definierten Ziele verfolgt und die entsprechenden Aufgaben erledigt. Er berichtet der Mitgliederversammlung, dem Executive Committee und dem Council regelmäßig über den Stand der Arbeit.
  - (7) Für Beschlüsse einer Arbeitsgruppe gilt § 10 Abs. 10 entsprechend mit der Maßgabe, dass Beschlussfähigkeit vorliegt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Arbeitsgruppe, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind.
  - (8) Die fachliche Begleitung und Freigabe von Arbeitsergebnissen einer Arbeitsgruppe erfolgt durch das Council. Das Council ist berechtigt, eine Richtlinie zu erlassen, welche das Verfahren der Erstellung, Qualitätssicherung und Freigabe von Arbeitsergebnissen verbindlich regelt. Das Council kann für die Beurteilung von Arbeitsergebnissen externe Reviewer heranziehen.

## **§ 14 Zusammenarbeit mit weiteren Organisationen**

- (1) IREB GmbH  
IREB überträgt die operative Betreuung seiner Zertifizierungsprogramme an die IREB GmbH. IREB ist alleiniger Gesellschafter der IREB GmbH. Das Executive Committee nimmt gemäß § 10 Abs. 5 lit. d die Gesellschafterrechte an der IREB GmbH wahr.
- (2) Akkreditierungsstellen  
IREB kann selbst oder über die IREB GmbH eine oder mehrere externe Akkreditierungsstellen benennen, die IREB bei der Akkreditierung von Trainingsunternehmen unterstützen. Jede benannte Akkreditierungsstelle muss die Akkreditierungsregeln und Prozesse des IREB erfüllen und umsetzen.
- (3) Zertifizierungsstellen  
IREB kann selbst oder über die IREB GmbH eine oder mehrere externe Zertifizierungsstellen (Prüfstellen) benennen und diesen die operative Umsetzung des Prüfungswesens (Prüfung von Prüfungsteilnehmern) übertragen. Die Zertifizierungsstelle nimmt die Prüfungen ab und stellt die Zertifikate aus. Jede benannte Zertifizierungsstelle muss die Zertifizierungsregeln und Prozesse des IREB erfüllen und umsetzen.
- (4) Weitere Organisationen  
IREB kann in fachlichen oder organisatorischen Fragen mit weiteren, thematisch kompetenten Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene zusammenarbeiten, z.B. bei der Erstellung oder gegenseitigen Abstimmung von Arbeitsprodukten oder bei der Abwicklung von Akkreditierungen und Zertifizierungen.

## **§ 15 Lizenz- und sonstige Rechte**

Die Mitglieder erkennen an:

- (1) Träger und Inhaber aller von IREB entwickelten und etablierten Zertifizierungsprogramme ist allein das IREB.
- (2) Soweit durch die Arbeit des IREB oder seiner Organe urheberrechtlich oder in sonstiger Weise schutzfähige Rechte (Lizenzrechte, Markenrechte, Patentrechte etc.) entstehen, stehen diese ausschließlich dem IREB zu.
- (3) Die Ergebnisse der Arbeit des IREB und seiner Organe stehen ausschließlich dem IREB zu. Sämtliche Leistungen und Arbeitsbeiträge der Mitglieder im Rahmen des IREB werden ausschließlich für diesen erbracht.
- (4) Das IREB ist in umfassender Weise in die Lage zu versetzen, die Arbeitsergebnisse oder Teile davon in unveränderter oder veränderter Form, in jeder rechtlich möglichen Hinsicht im Rahmen des Vereinszwecks (§ 2) und nach den Regeln des IREB zu verwerten.
- (5) Hierzu übertragen die Mitglieder dem IREB unentgeltlich sämtliche ihnen an den Arbeitsergebnissen etwaig zustehenden und übertragbaren Rechte ausschließlich, unwiderruflich und zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenzt. Diese Rechtseinräumung beinhaltet insbesondere:
  - (a) das Recht, die Arbeitsergebnisse oder Teile davon auf sämtliche Arten zu nutzen, unter anderem sie zu vervielfältigen, zu verbreiten, vorzuführen, über sie öffentlich zu berichten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen;
  - (b) das Recht, die Arbeitsergebnisse oder Teile davon zu bearbeiten, zu ändern, mit anderen Werken zu verbinden bzw. in diese einzubinden oder in sonstiger Weise umzugestalten und die hierdurch geschaffenen Ergebnisse in gleicher Weise wie die ursprünglichen Fassungen zu verwerten; sowie
  - (c) das Recht, entsprechende Rechte an den Arbeitsergebnissen oder Teilen davon und an nach Abs. 2 geschaffenen Rechten oder Teilen davon an Dritte zu übertragen.
- (6) Erträge aus der Verwertung der Arbeitsergebnisse oder Teilen davon stehen ausschließlich dem IREB zu.
- (7) Soweit eine Mitwirkung der Mitglieder erforderlich ist, um schutzfähige Arbeitsergebnisse rechtlich zu schützen, werden die Mitglieder das IREB im erforderlichen Umfang unterstützen.

## **§ 16 Mitgliedsbeiträge, Aufwandsentschädigung, Honorare und Kosten**

- (1) Die Erhebung eines Jahresbeitrages für die Mitglieder und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Im Falle der Entscheidung der Mitgliederversammlung für eine Beitragserhebung, ist das Executive Committee ermächtigt, die Beitragshöhe jährlich neu festzusetzen; für die verschiedenen Mitgliedschaften können dabei unterschiedlich hohe Beiträge festgesetzt werden, Ehrenmitglieder sind stets beitragsfrei.
- (2) Die Mitarbeit im IREB erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Executive Committee, Mitglieder des Council oder Mitglieder, die Tätigkeiten in besonderem Umfang geleistet haben bzw. leisten, in angemessener Höhe vorsehen.
- (3) Das Executive Committee kann für Mitglieder einer Arbeitsgruppe, die wichtige Aufgaben mit erheblichem Arbeitsumfang erledigt haben bzw. erledigen, im Einzelfall eine Entschädigung in angemessener Höhe vorsehen.
- (4) Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des IREB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Spesen und Reisekosten, die im Zusammenhang mit der Mitarbeit im IREB stehen, werden im Rahmen der geltenden steuerlichen Regelungen durch IREB erstattet, sofern dem IREB in ausreichendem Maße Mittel dafür zur Verfügung stehen. Sonstige Aufwendungen (Büromaterial etc.) werden nicht erstattet. Das Executive Committee ist berechtigt, eine Reisekosten- und Spesenregelung zu erlassen.

## § 17 Auflösung; Liquidatoren

Die Auflösung des IREB kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 Abs. 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder sonst seine Rechtsfähigkeit verliert.

## § 18 Widerspruchs- und Klagefristen

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, etwaige, ihrer Ansicht nach bestehenden Beschlussmängel unverzüglich in der Mitgliederversammlung zu Protokoll, spätestens jedoch eine Woche nach Zugang des Protokolls in Textform per Email gegenüber dem Executive Committee zu rügen (Widerspruch), andernfalls tritt Verwirkung ein.
- (2) Eine Klage auf Feststellung der Nichtigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls vor dem zuständigen Gericht zu erheben, andernfalls tritt Verwirkung ein.

## § 19 Nebenbestimmungen

- (1) Es gilt deutsches Recht. Die Vereinssprachen sind deutsch und englisch. Soweit für ein Dokument in deutscher Sprache eine englische Übersetzung beigefügt worden ist, erfolgt dies nur zu Verständniszwecken, es gilt der Wortlaut der deutschen Version.
- (2) Für Schriftverkehr, Willenserklärungen, Kommunikation, etc. zwischen IREB, seinen Organen und Mitgliedern ist es grundsätzlich ausreichend, wenn diese in Textform per Email erfolgt, soweit nicht durch diese Satzung oder das Gesetz eine andere Form ausdrücklich vorgeschrieben ist. Eine Email gilt als zugegangen, wenn sie in der Mailbox des Empfängers abrufbar gespeichert ist. Die im Aufnahmeantrag angegebene Emailadresse gilt solange als gültige Empfangseinrichtung eines Mitglieds, bis dieses IREB eine neue Emailadresse benannt hat.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom Registergericht aus Rechtsgründen vorgeschrieben werden, können vom Executive Committee umgesetzt werden und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Diese Satzung kann durch Ausführungsbestimmungen (Geschäftsordnungen, Ordnung für Beschlussfassung und Wahlen, Prozesshandbücher, Reisekosten- und Spesenregelung, Code of Ethics, etc.) ergänzt werden, die keinen Teil der Satzung bilden, jedoch für die Dauer ihres Geltungsbereiches bindend sind.